



Versammlungsordnung

zum politischen Straßenfest des 32. CSD in Dresden
vom 29. bis 31. Mai 2025 auf dem Altmarkt Dresden

Postanschrift
Christopher Street Day Dresden e.V.
Zwickauer Straße 8
01069 Dresden

Telefon: +49 351 47596899
Mobil: +49 151 11127253

eMail- und Internetadresse
vorstand@csd-dresden.de
www.csd-dresden.de

Allgemein

Der **CSD Dresden e.V. (Versammlungsleitung)** richtet, innerhalb einer angemeldeten Versammlung gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG), vom **29. bis zum 31. Mai 2025** ein eintrittsfreies, politisches Straßenfest auf dem Altmarkt Dresden aus.

Im Lageplan gekennzeichnete Flächen sind als Versammlungsfläche vorgesehen und sollen vornehmlich Vereinen, Organisationen, Parteien sowie Versorgungsständen die Möglichkeit der Darstellung und zum Verkauf bieten. Sie unterliegen dieser Versammlungsordnung. (Der Lageplan kann nach der Standplatzverteilung bei der **Versammlungsleitung** eingesehen werden bzw. wird mit den finalen Informationen vor der Versammlung den Teilnehmer:innen zugesandt.)

§ 1 Standort und Öffnungszeiten

Der Standort und die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Altmarkt Dresden:	Donnerstag:	29. Mai 2025	16:00 – 22:30 Uhr
	Freitag:	30. Mai 2025	16:00 – 23:30 Uhr
	Samstag:	31. Mai 2025	10:00 – 00:00 Uhr

Ausschankschluss ist 30 Minuten vor Beendigung der Versammlung.

Alle Teilnehmer:innen sind verpflichtet, während der Öffnungszeit ihre Stände verkaufs- bzw. dienstbereit geöffnet zu halten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der **Versammlungsleitung**. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, Verbände, Organisationen und Parteien, diese können 20:00 Uhr schließen.

Die Verteilung der Stände obliegt der **Versammlungsleitung**.

Außerhalb der gekennzeichneten Versammlungsflächen ist das Anbieten von Waren verboten. Die angegebene Zeit ist gültig – jedoch vorbehaltlich der Auflagen der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2 Antragsfrist

Die Anmeldung zur Teilnahme ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular **bis spätestens 02. Mai 2025 bei der Versammlungsleitung zu beantragen**; ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. **Ein Foto des Standes ist der Bewerbung beizufügen.**

Die Genehmigung erteilt die **Versammlungsleitung** schriftlich. Die **Versammlungsleitung** behält sich vor, die Erteilung der Genehmigung von Auflagen/Bedingungen abhängig zu machen.

§ 3 Zahlungsfrist

Mit Erteilung der Genehmigung sind die Teilnehmer:innen verpflichtet, die anfallende Kostenbeteiligung **unverzüglich nach Rechnungseingang, spätestens jedoch bis zum 19. Mai 2025** auf das Konto des **CSD Dresden e.V.** zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die **Versammlungsleitung** berechtigt, den Vertrag mit den Teilnehmer:innen fristlos zu kündigen, die Genehmigung fristlos zu entziehen und den Standplatz weiter zu vergeben. Die Verpflichtung der Teilnehmer:innen, die Kostenbeteiligung gemäß Absatz 3 zu zahlen, bleibt hiervon unberührt.

Tritt ein:e Teilnehmer:in vom Vertrag zurück oder kündigt er:sie, so sind 50 % der Kostenbeteiligung fällig, ab einer Frist von 1 Woche vor Versammlungsbeginn sind 100 % der Kostenbeteiligung zu entrichten.

Im Übrigen bleibt die Zahlungspflicht des/der Teilnehmer:in auch dann in vollem Umfang bestehen, wenn er:sie von der erteilten Genehmigung keinen oder nur eingeschränkten Gebrauch macht. Ausnahmen sind Verlust oder Aufgabe des Gewerbes, Tod des:der Teilnehmer:in oder andere Ereignisse höherer Gewalt.

Sämtliche in § 4 ausgewiesenen Kostenbeteiligungen erhöhen sich um 10 % Bearbeitungsgebühr, wenn die Kostenbeteiligungen nicht bis zum 19. Mai 2025 oder binnen der auf der Rechnung des **CSD Dresden e.V.** ausgewiesenen Zahlungsfrist gezahlt werden.

Eine Genehmigung wird nur erteilt, sofern keine offenen Forderungen des **CSD Dresden e.V.** gegen den:die Teilnehmer:in bestehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Kostenbeteiligungen/Medienanschlüsse für den gesamten Versammlungszeitraum (jeweils zuzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer)

§ 4.1 Kostenbeteiligung zur Verwirklichung des Vereinszweckes des CSD Dresden e.V. pro laufendem Meter

- Gruppe A: gemeinnützige Vereine und/oder Organisationen 30,00 €
- Gruppe B: Parteien und Verbände 60,00 €

§ 4.2 Kostenbeteiligung für Versorgungsstände (V.S.) pro laufendem Meter

- Gruppe C: Versorgungsstände mit Produkten und Dienstleistungen 100,00 €
- Gruppe D: V.S. mit Essen oder Ausschank alkoholfreier Getränke 90,00 €
- Gruppe E: V.S. mit Ausschank alkoholischer Getränke, auch in Kombination mit Speisen ohne Bierausschank 130,00 €
- Gruppe F: V.S. mit Ausschank von Bier inkl. alkoholischer Getränke (pro Bierwagen) 4.500,00 €

Eine entgeltliche Abgabe von Waren ist den Gruppen A & B nicht gestattet.

Mindestberechnungsgrundlage sind 3 m bei allen Gruppen.

Die Kostenbeteiligung wird auf die längere angemeldete Seitenlänge berechnet.

§ 4.3 Kostenbeteiligung für Strom

- je Wechselstromanschluss mit Steckdose 3,5 kW (Schuko) 110,00 €
- je Kraftstromanschluss 16 A CCE 400 V 130,00 €
- je Kraftstromanschluss 32 A CCE 400 V 150,00 €
- je Kraftstromanschluss 63 A CCE 400 V 180,00 €

§ 4.4 Kostenbeteiligung für Wasser

- Wasser pauschal 150,00 €

§ 4.5 Kostenbeteiligung für Reinigung

- Reinigung pauschal für die Gruppen D, E und F 100,00 €

§ 4.6 Kautions

- Festbetrag für die Gruppen C bis F 100,00 €

Mit Zuweisung des Standplatzes, vor Aufbau des Standes, ist die Kautions an die **Versammlungsleitung** in bar zu entrichten. Sie wird bei Abgabe/Abmeldung des Standplatzes in bar zurückerstattet, soweit nicht gegen Bestimmungen der Versammlungsordnung verstoßen wurde und der Standplatz sauber abgegeben wird.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände

Bei der Zuweisung der Standplätze

- **28. Mai 2025** ab 16:00 – 20:00 Uhr
- **29. Mai 2025** ab 08:00 – 13:00 Uhr
- **30. Mai 2025** ab 08:00 – 13:00 Uhr (nur Gruppen A & B)
- **31. Mai 2025** ab 08:00 – 09:30 Uhr (nur Gruppen A & B)

ist der **Versammlungsleitung** die Genehmigung vorzulegen.

Der **Aufbau der Stände** darf erst nach Zuweisung durch die **Versammlungsleitung** erfolgen und **muss zwei Stunde vor Beginn abgeschlossen sein**.

Stände, deren Aufbauten durch das Bauaufsichtsamt oder andere Behörden abgenommen werden müssen, haben die Kosten der Abnahme selbst zu tragen. Der Termin der Abnahme ist mit der **Versammlungsleitung** abzustimmen.

Der **Abbau des Standes darf nicht vor Versammlungsende am 31. Mai 2025 erfolgen**. Nach Abbau des Standes muss der Standplatz bei der **Versammlungsleitung** abgemeldet werden.

Der Abbau ist am **01. Juni 2025 von 11:00 bis 16:00 Uhr abzuschließen**.

§ 6 Ausgestaltung/Kennzeichnung des Standes

Der Stand soll dem Charakter der politischen Versammlung entsprechend ansprechend und hochwertig ausgestaltet bzw. geschmückt werden; die Teilnehmer:innen sollen in dazu passender Kleidung auftreten.

Die Benutzung eigener Beschallungsanlagen ist nicht gestattet.

Jede:r Teilnehmer:in ist verpflichtet, seinen:ihren **Stand deutlich sichtbar mit Namen, Firmenanschrift** und Teilnehmer:innummer auf einer Tafel in der Größe 30x20 cm **zu versehen**. Außerdem ist eine Regenbogenfahne sichtbar am Stand anzubringen.

Die Standgenehmigung hat während der gesamten Versammlungsdauer im Marktstand vorzuliegen, der Nachweis über die Einzahlung der Kostenbeteiligung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Sauberkeit/Müllentsorgung

Für die Entsorgung des bei ihm:ihr entstehenden Abfalls ist der:die Teilnehmer:in selbst verantwortlich. Es sind geeignete Behälter (Abfallsammler, wenn notwendig im dualen System) in geeigneter Größe aufzustellen. Für die Entsorgung des Abfalls steht eine Müllpresse zur Verfügung. Der:Die Teilnehmer:in hat seinen:ihren Abfall nach Bühnenschluss dort zu entsorgen. Geschieht dies nicht, wird die **Versammlungsleitung** die damit verbundenen Aufwendungen nachberechnen.

Der:Die Teilnehmer:in ist für die ständige Säuberung seines:ihres Standplatzes, einschließlich 3 m um die zugewiesene Fläche selbst verantwortlich. Hierdurch entstehende Kosten trägt der:die Teilnehmer:in selbst.

Abfälle, wie z. B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung. Der Nachweis über die Fettentsorgung ist vorzuweisen. Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben vorbehalten.

§ 8 Brandschutz

Der:Die Teilnehmer:in hat in eigener Verantwortung für Brandschutzeinrichtungen zu sorgen. Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sowie Gas sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten.

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die allgemeinen Hinweise und Forderungen der Landeshauptstadt Dresden (TRF/ TRG 280) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 9 Technische Einrichtungen

Bei der Abnahme von Elektroenergie muss die Installation des Standes den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Der:Die Teilnehmer:in hat **50 m Elektrokabel** entsprechend dem erforderlichen Anschlusswert bereitzustellen.

Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentralen Anschlussschränke ist nur der:die von der **Versammlungsleitung** beauftragte Elektriker:in befugt.

Bei Anschluss an das Wassersystem hat der:die Teilnehmer:in **50 m Wasserschlauch mit GK-Anschluss** sowie **50 m Abwasserschlauch** bereitzustellen. Zum Anschluss der einzelnen Stände an die zentrale Wasserversorgung ist nur der:die von der **Versammlungsleitung** beauftragte Installateur:in befugt.

Die zur Verwendung kommenden Geräte sind so aufzustellen, dass sich Besucher:innen der Versammlungsfläche daran nicht verletzen können.

§ 10 Sortiment, Einschränkungen, Exklusivität

Die **Exklusivität der Unterstützer:innen (Freiberger Brauerei, Pepsi, Heide's Säfte, Wein, Schaumwein und ggf. weitere) hinsichtlich Ausschanks und Präsentation ist von dem:der Standbetreiber:in entsprechend den Vorgaben der Versammlungsleitung uneingeschränkt zu gewährleisten. Der CSD Dresden e.V. kann jederzeit weitere Exklusivität benennen. Andere als im Vertrag angegebene Waren sind nicht zum Verkauf zugelassen.**

Der Verkauf von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Kriegsspielzeug, Militaria und pyrotechnischen Erzeugnissen ist in jedem Falle verboten.

Die Darstellung von diskriminierenden, volksverhetzenden oder in anderer Weise gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßenden Inhalte ist nicht erlaubt.

Der **Bezug** von Bier, alkoholfreien Getränken und Säften, Wein, Schaumwein, Spirituosen und Energy-Getränken **erfolgt ausschließlich über den von der Versammlungsleitung vorgegebenen Getränkelieteranten.**

Der Verkauf von Getränkedosen und Einweg-Getränkeflaschen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind bei der **Versammlungsleitung** zu beantragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Einschränkungen, trotz Abmahnung, die auch mündlich erfolgen kann, ist die **Versammlungsleitung** berechtigt, eine Vertragsstrafe von **1.000,00 €** je Einzelfall zu fordern und darüber hinaus den Vertrag fristlos zu kündigen und die Genehmigung fristlos zu entziehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeteiligung nach § 4 der Versammlungsordnung bleibt hiervon unberührt.

Alle Versorgungsstände müssen mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anbieten als das preiswerteste alkoholische Getränk gleicher Menge.

§ 11 KFZ-Nutzung

Das Befahren der Versammlungsfläche ist während der Versammlung grundsätzlich nicht erlaubt. Die Fahrzeuge sind außerhalb der Versammlungsfläche zu parken. **Die Versammlungsleitung stellt keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung.**

Kühlfahrzeuge sind anmeldepflichtig. **Für jedes Kühlfahrzeug wird eine zusätzliche Kostenbeteiligung von 50,00 € berechnet**, die mit der Kostenbeteiligung zu entrichten sind. Die für die Kühlfahrzeuge nötigen Medienanschlüsse müssen separat angemeldet werden und sind ebenfalls kostenpflichtig. **Die Standplätze hierfür müssen vertraglich vereinbart werden**, können aber auf Grund der beschränkten Platzkapazität nicht garantiert werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Versammlungsordnung des **CSD Dresden e.V.** gilt bis zum Erscheinen der Versammlungsordnung für das Jahr 2026.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Den Anordnungen der **Versammlungsleitung** ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung, insbesondere Verstoß gegen die §§ 6-12, hat der Teilnehmer:in seinen:ihren Stand auf Aufforderung der **Versammlungsleitung** unverzüglich abzubauen. Der:Die Teilnehmer:in hat im Fall des Abbaus keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren und seiner:ihrer sonstigen Kosten.

§ 14 Ausfall/Abbruch

Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des **CSD Dresden e.V.** liegen und die somit der **CSD Dresden e.V.** nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Versammlung, hat der:die Vertragspartner:in keinen Anspruch auf Ersatz etwa entstandener Kosten, entgangene Einnahmen etc. gegenüber dem **CSD Dresden e.V.**

Bei Absage/Ausfall der Versammlung werden von der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligung 50 % der Nettogesamtsumme zzgl. MwSt. als Aufwandspauschale einbehalten.

Außerhalb des Einflussbereiches des **CSD Dresden e.V.** liegen: Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalt, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Attentatsdrohungen, Unfälle mit Kernenergie, mangelndes Publikumsinteresse, Witterungseinflüsse, Ausfall von Mitwirkenden, Ereignisse, welche Leib und Leben der Teilnehmer:innen oder Gäste und Zuschauer:innen gefährden, Katastrophen, schwere Unfälle, pandemiebedingte Einschränkungen.

§ 15 Vertragsstrafe

Bei wiederholten, nachhaltigen Verstößen gegen die Versammlungsordnung hat der:die Teilnehmer:in dem **CSD Dresden e.V.** – unabhängig von der Kostenbeteiligung – eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.000,00 €** zu zahlen.

§ 16 Haftung

Die Vorschriften aller städtischen Ämter sind von dem:der Teilnehmer:in verpflichtend einzuhalten. Der:Die Teilnehmer:in haftet für alle durch ihn:sie oder seine:ihre Angestellten/Beauftragten entstandenen Schäden.

Der:Die Teilnehmer:in haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die er:sie verursacht und stellt den **CSD Dresden e.V.** von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit der Zustimmung zur Versammlungsordnung erteilt der:die Vertragspartner:in die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung seiner:ihrer persönlichen Daten, soweit dieses im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Versammlung steht. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte wird ausgeschlossen. Für den:die Vertragspartner:in besteht die Möglichkeit, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen.

§ 19 Sonstige Festlegungen

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zurzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Die Versammlungsordnung ist Bestandteil des Vertrages zwischen dem **CSD Dresden e.V.** und dem:der Teilnehmer:in.

Hiermit erkenne ich die Versammlungsordnung in vollem Umfang an und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel